

- Satzung -

des Vereins:

„Verein der Förderer und Freunde des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Trier - Professionalisierung in der beruflichen Bildung e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen Trier - Professionalisierung in der beruflichen Bildung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke (§§ 55 AO).
3. Ziele sind die Förderung der beruflichen Bildung und der Lehreraus- und -weiterbildung in der Region Trier.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der dauerhaften Kommunikation zwischen Absolventen(innen) des Studienseminars und Lehrer(innen), Lehramtsanwärter(innen), Fachleitern(innen) an berufsbildenden Schulen und weiterer interessierter Personen.
 - b) Die kontinuierliche Information der Mitglieder an aktuellen Entwicklungen des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Trier.
 - c) Ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen Trier und der diesem Seminar dienenden Veranstaltungen.
 - d) Kontaktaufbau und -pflege zu Hochschulen, Schulen, zur Wirtschaft, zu Verbänden und Vereinen.
 - e) Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Institutionen der Lehrerausbildung anderer Bundesländer und im Ausland.
 - f) Formulierung und Unterstützung von Angeboten und Maßnahmen zur berufspädagogischen Bildung.
 - g) Anbieten von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Lehrerfort- und -weiterbildung in der Region Trier.

- h) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Mitglieder des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Trier.
- i) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Trier.
- j) Förderung von seminarinternen Projekten und externen gemeinnützigen Projekten der Anwärterinnen und Anwärter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Trier, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die in § 2 genannten Vereinsziele und –aufgaben unterstützen
2. Die Mitgliedschaft kann sich im einzelnen erstrecken auf:
 - a) aktive und bereits ausgeschiedene Fachleiter(innen), Lehramtsanwärter(innen),
 - b) Absolventen(innen) des Studienseminars,
 - c) Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen,
 - d) Wirtschaftsverbände
 - e) Betriebe
 - f) und andere natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung des Studienseminars für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen Trier haben.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
5. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg ist nicht möglich.
- c) wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät. In diesem Fall wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.
- d) durch Tod.

§ 5

Einkünfte

Die Einkünfte bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und Gebühren für Veranstaltungen.

- a) Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 31. Januar jährlich im Voraus entrichtet wird.
- b) Der Jahresbeitrag, den Mitglieder als Zeichen ihrer Verbundenheit mit dem Studienseminar für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen Trier entrichten, wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Natürliche Personen zahlen den vollen Beitrag, Lehramtsanwärter(innen) den halben Beitrag und juristische Personen den 2 ½ fachen Beitrag.
- c) Über die Änderung der Höhe des Beitrages entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- d) Die Aufnahme von Kredit ist unzulässig.
- e) Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beträgen, welche in der Zeit der Mitgliedschaft entrichtet wurden, ist nicht möglich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Satz 1 genannten Personen.

3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl des bestehenden Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied des Vereins, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Vorstands erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen ist.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
8. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht vor.
9. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden, den Kassenwart oder den Schriftführer vertreten.
10. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassenwart oder der Schriftführer sind zur alleinigen Vertretung i.S. des § 26 BGB berechtigt. Jedes einzelne Vorstandsmitglied darf einzeln Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten ohne Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds abgeben.
11. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigten.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr – einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter 14-tägiger Frist zur Mitgliederversammlung ein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Geschäftsberichts
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeträge

6. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Teilnehmer.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Kassenprüfung

1. Zur Kassenprüfung werden zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt, die ihre Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.
2. Die Kassenprüfung wird jährlich vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die jeweils erfolgte Kassenprüfung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsberichts.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Studienseminars für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen Trier zu, mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 11

Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften der BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.02.2010 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Trier, den 10.02.2010